

Merkblatt für Geschäftsstellen von Zivilschutzorganisationen sowie Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer des Zivilschutzes

(gültig ab 1. Januar 2015)

Beim vorliegenden Merkblatt handelt es sich um eine Umsetzungshilfe für die Geschäftsstellen der Zivilschutzorganisationen (ZSO) sowie für die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer des Zivilschutzes ohne rechtliche Verbindlichkeit. Für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften aller Stufen und der geltenden Weisungen sind nach wie vor die ZSO verantwortlich.

1. Referenznummern

Für die Bescheinigung von Diensttagen für Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) gelten folgende Referenznummern (gemäss „Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung gültig ab 1. Januar 2012“):



Kanton Bern

Grundausbildung	2.11.1 – Aarwangen 2.12.1 – Büren a. A. 2.13.1 – Köniz 2.15.1 – Spiez 2.16.1 - Tramelan
Weiterbildungs-, Zusatz- oder Kaderkurs	2.11.2 – Aarwangen 2.12.2 – Büren a. A. 2.13.2 – Köniz 2.15.2 – Spiez 2.16.2 – Tramelan 2.14.2 – Kanton
Wiederholungskurs (WK) in der Gemeinde/Region → <i>Beispiel: WK der ZSO Spiez = 2.3700.1</i>	2.PLZ.1
Dienst in der Zivilschutzverwaltung (WK gem. Art. 37 BZG)	2.PLZ.1
Einsätze in Katastrophen und bei Notlagen	2.99.1
Einsätze für Instandstellungsarbeiten	2.99.1
Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) Kt. BE	2.99.2

Bund (z.B. KK ZS Kdt (Teile Bund), C Tm, C Lage, C KGS, Grfhr Tm, WBK ZS Kdt , WBK KGS)

Kaderausbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung (BZG; Art. 34 – 36)	26.00.1
Dienst in der Zivilschutzverwaltung (BZG; Art. 37)	26.00.2
Nationale Katastrophen, Notlagen und Instandstellungsarbeiten (BZG, Art. 27)	26.99.1
Nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (BZG; Art. 27a)	26.99.2

Bei der Abrechnung von Dienstleistungen über die Erwerbssersatzordnung (EO) ist die entsprechende Referenznummer immer anzugeben. Daneben ist weiter zu beachten:

- Abrechnungen sind stets mit der Art des Dienstes zu bezeichnen.
- Schutzdienstleistende erhalten für die Ausbildungskurse den entsprechenden Code (z.B. für den Kurs Grfhr Ustü: Code 22)
- Schutzdienstleistende müssen in einer ZSO direkt nach erfolgreich absolvierter Zusatz- oder Kaderausbildung über den für Spezialisten und Kader geltenden Code abgerechnet werden.
- Ausbildung zum Zivilschutzkommandanten: Für die vier Ausbildungsteile erhält der Aspirant den Code 23. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung muss der Ausgebildete mit dem Code 23 abgerechnet werden. Dienstleistungen in der ZSO bis zu seinem Ausbildungsabschluss sind mit dem Code 22 abzurechnen.
- Schutzdienstleistende dürfen erst nach absolvierter Grundausbildung im Zivilschutz durch eine ZSO für Dienstleistungen aufgeboten werden.
- Sold- und damit EO-berechtigt ist man laut der Zivilschutzverordnung des Bundes (ZSV) erst ab einem Dienst von 8 Stunden, unabhängig von der Art der Dienstleistung. Werden kürzere Dienste geleistet, werden diese Ende Jahr zusammengezählt (wobei es pro Art der Dienstleistung ein eigenes „Konto“ gibt). Die Summe geteilt durch 8 ergibt dann die Anzahl Sold- und EO-Tage, wobei ein Rest ab 2,5 Stunden ebenfalls einen Sold- und EO-Tag ergibt.
- Wenn mehrere Dienstleistungen verschiedener Kategorien durchgeführt werden, sind die EO-Anmeldungen entsprechend den verschiedenen Referenznummern separat zu führen.
- Es ist nicht gestattet, Dienstarten mit unterschiedlichen Referenznummern in einer EO-Anmeldung abzurechnen.
- Besoldete, freie Wochenenden: Über das Wochenende Beurlaubte sind gem. Art. 4, Abs. 5 ZSV für EO und Sold berechtigt. Ist bei einer längeren Dienstleistung der Samstag und Sonntag arbeitsfrei, haben die Schutzdienstleistenden für diese beiden Tage somit gleichwohl Recht auf Sold und EO.
- Sämtliche Mutationen (z.B. Urlaube) sind im entsprechenden Feld der EO-Anmeldung aufzuführen. Die auf der EO-Anmeldung angegebene Anzahl Dienstage muss zwingend der aufgeführten Dienstperiode abzüglich der Mutationen entsprechen.
- EzG dürfen nur in der bewilligten Einsatzperiode geleistet und über EO abgerechnet werden.

2. Ausbildungs-Diensttage pro Jahr für AdZS nach dem Kantonalen Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz (KBZG)

2.1 Mannschaft: Stabsassistenten, Betreuer, Pioniere und Köche

Art des Dienstes	Ref. Nr. ZS	Dienstleistungscode	max. bewilligte Dauer im Kanton Bern
Grundausbildung (ausser 2. Teil FGA FK Koch beim Bund)	2.XX.1 (2. Teil FGA FK Koch 26.XX.1)	21	12 Tage (Art. 61 Abs. 1 Bst. a KBZG)
Wiederholungskurs	2.XXXX.1	20	2 bis 7 Tage (Art. 61 Abs. 1 Bst. e KBZG)

2.2 Mannschaft: Materialwarte und Anlagewarte

Art des Dienstes	Ref. Nr. ZS	Dienstleistungscode	max. bewilligte Dauer im Kanton Bern
Grundausbildung	2.XX.1	21	12 Tage (Art. 61 Abs. 1 Bst. a KBZG)
Weiterbildung durch Kanton	2.14.2	20	bis 5 Tage innerhalb von 4 Jahren (Art. 61 Abs. 4 KBZG)
Wiederholungskurs	2.XXXX.1	20	2 bis 14 Tage (Art. 61 Abs. 1 + 3 KBZG)

2.3 Spezialisten (nach Abschluss der anerkannten Zusatzausbildung; inkl. bisherige Anlage- und Materialwartespezialisten)

Art des Dienstes	Ref. Nr. ZS	Dienstleistungscode	max. bewilligte Dauer im Kanton Bern
Zusatzausbildung	2.XX.2	22	bis 5 Tage (Art. 61 Abs. 1 Bst. b KBZG)
Weiterbildung durch Kanton	2.14.2	22	bis 5 Tage innerhalb von 4 Jahren (Art. 61 Abs. 4 KBZG)
Wiederholungskurs	2.XXXX.1	22	2 bis 14 Tage (Art. 61 Abs. 1 + 3 KBZG)

2.4 Kader (ohne Kommandanten)

Art des Dienstes	Ref. Nr. ZS	Dienstleistungs-code	max. bewilligte Dauer im Kanton Bern
Kaderausbildung	2.XX.2	22	Kantonskurse: 5 bis 7 Tage (Art. 61 Abs. 1 Bst. d KBZG)
Weiterbildung durch Kanton	2.14.2	22	bis 5 Tage innerhalb von 4 Jahren (Art. 61 Abs. 4 KBZG)
Wiederholungskurs	2.XXXX.1	22	2 bis 14 Tage (Art. 61 Abs. 1 + 3 KBZG)

2.5 Kommandanten

Art des Dienstes	Ref. Nr. ZS	Dienstleistungs-code	max. bewilligte Dauer im Kanton Bern
Kommandantenausbildung	1. + 4. Teil Kanton 2.14.2 2. + 3. Teil BABS 26.00.1	23	Kantonsteil: 5 bis 12 Tage (Art. 61 Abs. 2 KBZG)
Weiterbildung durch Kanton	2.14.2	23	bis 5 Tage innerhalb von 4 Jahren (Art. 61 Abs. 4 KBZG)
Wiederholungskurs	2.XXXX.1	23	2 bis 14 Tage (Art. 61 Abs. 1 + 3 KBZG)

Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 27a und 33 bis 37 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Dies wird auch im Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG) in Art. 58 festgehalten.

3. Einsatz-Diensttage pro Jahr für AdZS nach dem Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG)

3.1 Katastrophen und Notlagen

Art des Dienstes	Ref. Nr. ZS	Dienstleistungscode	max. bewilligte Dauer im Kanton Bern
Mannschaft	2.99.1	20	unbeschränkt; von der Dauer des Ereignisses und dessen Bewältigung abhängig (Art. 55 KBZG)
Kader + Spezialisten (inkl. bisherige Anlage- + Materialwartespezialisten)	2.99.1	22	unbeschränkt; von der Dauer des Ereignisses und dessen Bewältigung abhängig (Art. 55 KBZG)
Kommandanten	2.99.1	23	unbeschränkt; von der Dauer des Ereignisses und dessen Bewältigung abhängig (Art. 55 KBZG)KBZG)

3.2 Instandstellungsarbeiten (pro Jahr, während drei Jahren nach dem Ereignis)

Art des Dienstes	Ref. Nr. ZS	Dienstleistungscode	max. bewilligte Dauer im Kanton Bern
Mannschaft	2.99.1	20	bis 21 Tage (Art. 56 KBZG)
Kader + Spezialisten (inkl. bisherige Anlage- + Materialwartespezialisten)	2.99.1	22	bis 21 Tage (Art. 56 KBZG)
Kommandanten	2.99.1	23	bis 21 Tage (Art. 56 KBZG)

3.3 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG)

Art des Dienstes	Ref. Nr. ZS	Dienstleistungscode	max. bewilligte Dauer im Kanton Bern
Mannschaft	2.99.2	20	bis 21 Tage; (Regelung siehe Art. 57 KBZG)
Kader + Spezialisten (inkl. bisherige Anlage- + Materialwartespezialisten)	2.99.2	22	bis 21 Tage; (Regelung siehe Art. 57 KBZG)
Kommandanten	2.99.2	23	bis 21 Tage; (die Regelung zur EO-Abrechnung gem. Art. 57 Abs. 4 KBZG ist zu berücksichtigen)

3.4 Regelung EzG-Diensttage nach KBZG

Art. 57 ¹ Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erfordern eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

² Die Dauer der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft wird wie folgt festgelegt:

- a Den Gemeinden stehen sieben Tage pro Jahr für von ihnen angeordnete Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zur Verfügung.
- b Vom Kanton oder vom Bund angeordnete Einsätze sind auf insgesamt 14 Tage pro Jahr beschränkt.
- c Über Einsatztage, die von der Gemeinde nicht ausgeschöpft werden, kann der Kanton oder der Bund verfügen.
- d Über Einsatztage, die vom Kanton oder vom Bund nicht ausgeschöpft werden, können die Gemeinden verfügen.

³ Über die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Dauer hinausgehende Dienstleistungen auf freiwilliger Basis sind ausgeschlossen.

⁴ Der Anspruch des Personals der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen auf Erwerbsersatzentschädigung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft richtet sich nach den Bestimmungen in Artikel 1a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG).

3.5 Regelung Anspruch Erwerbsersatzentschädigung des Personals der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen nach EOG [in Kraft ab 1. Februar 2015]

Art. 1a Abs. 1 und 3 ¹ Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Diensttag Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen sind Angestellte der Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone:

- a. deren Militärdienstpflicht verlängert wurde;
- b. die freiwillig Militärdienst leisten, oder
- c. die Dienst in der Militärverwaltung leisten.

³ Personen, die Schutzdienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie Sold nach Artikel 22 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002⁷ (BZG) beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen ist das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, das im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 27a BZG eingesetzt wird.

Die Verordnung des Bundes über den Zivilschutz (ZSV) regelt weiter:

Art. 3a Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen

Als Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen nach Artikel 1a Absatz 3 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 gelten folgende Personen, die in einem Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis mit einer staatlichen Stellen stehen:

- a. Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- b. Zivilschutzinstructorinnen und -instructoren.

Auszug aus den Erläuterungen zu diesem Artikel: Von der Regelung erfasst werden sollen sämtliche Kommandanten und Kommandantinnen bzw. Instructoren und Instructorinnen, also auch diejenigen, die nur in einem Teilzeitarbeitsverhältnis mit einer staatlichen Stelle stehen. Als Arbeitgeber treten insbesondere Kantone oder Gemeinden auf. Möglich wäre aber auch, dass – je nach kantonalen Organisation – Gemeindeverbände oder Zivilschutzorganisationen als Arbeitgeber auftreten.

Schliesslich ist hinsichtlich den lediglich in einem Teilzeitverhältnis stehenden Personen festzuhalten, dass diese dann Anspruch auf EO haben, wenn sie in der Zeit, in welcher sie den Einsatz zugunsten der Gemeinschaft leisten, nicht bei der kantonalen oder kommunalen Zivilschutzstelle, sondern bei ihrem anderen Arbeitgeber (z.B. der Bäckerei Muster) arbeiten würden und somit diesem fehlen.

Für Auskünfte melden Sie sich bitte bei der Fachstelle Kanzlei der Abteilung Zivil- und Bevölkerungsschutz des Kantons Bern:

Telefon: 031 634 91 11
Email: azb.bsm@pom.be.ch